

Lebensmittelhygienisches Gutachten IB243619

Ortsbefund und Prüfberichte

Der Lokalaugenschein ergab keinen Grund zur Beanstandung.

Die Analysenergebnisse ergaben keinen Grund zur Beanstandung (LMSVG, TWV, ÖLMB B1).

Das Wasser entspricht im Rahmen des durchgeführten Untersuchungsumfanges den geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften (LMSVG, TWV, ÖLMB B1) und ist daher

zur Verwendung als Trinkwasser geeignet.

Anhang: Bericht PB243619

Bei Beanstandungen sind, zur Aufrechterhaltung der Eignung des Wassers als Trinkwasser, umgehend geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Anlage: Merkblatt "Trinkwasser Desinfektion"

<https://hygiene.medunigraz.at/wasserhygiene>

Gemäß TWV §5 Z4 werden Befund und Gutachten nach Zustimmung des Auftraggebers von der Untersuchungsstelle an das von der zuständigen Behörde dafür zur Verfügung gestellte Datensystem elektronisch übermittelt.

- elektronisch gefertigt -

Mag. Georg Harb
Gutachter gem. §73 LMSVG, Zeichnungsberechtigter der Inspektionsstelle